Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 50 (2003)

Heft: 7

Artikel: Alarmierung und Information der Bevölkerung bei drohender Gefahr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-369777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NEUE VERORDNUNG

Alarmierung und Information der Bevölkerung bei drohender Gefahr

BABS. Auf 1. Januar 2004 tritt die neue «Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung» in Kraft. Sie bringt unter anderem eine Vereinfachung bei den Sirenen-Alarmzeichen.

Zur Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten bei einer Gefährdung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz drei neue Fernsehspots produziert.

Im Rahmen der Bevölkerungsschutzreform wurde auch der Alarmierungsbereich überprüft. Das 2. Kapitel der bis Ende 2003 geltenden Zivilschutzverordnung wurde ausgegliedert und zu einer eigenen Verordnung ausgebaut, die kurz «Alarmierungsverordnung» (AV) heisst. Die neu geschaffene Verordnung regelt nun die Warnung und die Alarmierung sowie die Verbreitung von Verhaltensanweisungen und von Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung bei drohender Gefahr. Zudem legt sie die Organisation und die Zuständigkeiten im Alarmierungsbereich fest.

Warnung? Alarmierung?

Die Verordnung hat nicht zuletzt auch die Aufgabe, die von den Spezialisten verwendeten Begriffe zu (er)klären. Beispielsweise wird unterschieden zwischen Warnung und Alarmierung. Die Warnung wird definiert als eine frühzeitige Meldung, die sich an die zuständigen Behörden richtet, um diese auf eine mögliche Gefahr oder Bedrohung aufmerksam zu machen. Sie soll es erlauben, dass die betroffenen Stellen rechtzeitig einsatzbereit sind.

Die eigentliche Alarmierung (der Bevölkerung) geschieht dann durch akustische Alarmierungszeichen, das heisst durch das Heulen der Sirenen. Ihr Zweck ist es, die Bevölkerung zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.

Nur noch zwei Alarmzeichen

Die neue Alarmierungsverordnung beinhaltet dabei eine Vereinfachung: Ab 2004

Am 4. Februar 2004 werden schweizweit alle Sirenen getestet.

Sirenentest neu mit Wasseralarm

BABS. Am 4. Februar 2004 findet der traditionelle jährliche Sirenentest statt. Neu ist, dass an diesem Tag schweizweit auch die Wasseralarmsirenen in Gang gesetzt werden.

Basierend auf der neuen Alarmierungsverordnung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) neue Weisungen über die Durchführung von Sirenentests erlassen. Auch künftig findet der Sirenentest am ersten Mittwoch des Monats Februar statt – 2004 am 4. Februar. An diesem Tag wird um 13.30 Uhr an allen stationären Sirenenanlagen und an den mobilen Sirenen des Zivilschutzes das Zeichen «Allgemeiner Alarm» ausgelöst. Im Bedarfsfall kann der Sirenentest bis 14 Uhr wiederholt werden.

Gleichentags folgen um 14.15 Uhr die Wasseralarmsirenen mit dem Zeichen «Wasseralarm». Im Bedarfsfall kann dieser Sirenentest bis 15 Uhr wiederholt werden. Einige Kantone haben bereits früher die beiden Sirenentests am gleichen Tag durchgeführt; neu läuft der Test koordiniert schweizweit. Dies vereinfacht die Information der Bevölkerung.

Neue Fernsehspots

Der Sirenentest wird vor allem durchgeführt, um die Funktionsbereitschaft der Sirenen und der übermittlungstechnischen Einrichtungen zu überprüfen. Damit lässt sich sicherstellen, dass die ganze Bevölkerung bei einer Gefährdung rechtzeitig alarmiert werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass jeweils ein bis zwei Prozent der Sirenen nicht funktionieren. Durch die Kontrolle und die darauf folgenden Reparaturen wird ein sehr hoher Funktionsgrad erhalten.

Die Behörden nutzen den Sirenentest aber auch zur Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten bei einer Gefährdung. Aufgrund der Neuerungen hat das BABS beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Armeefilmdienst drei neue, humorvolle Fernsehspots produziert. Die Spots von Regisseur Jürg Ebe laufen vor dem Sirenentest auf den nationalen wie regionalen Schweizer Fernsehkanälen.

wird die Bevölkerung grundsätzlich mit dem Zeichen «Allgemeiner Alarm» alarmiert; der «C-Alarm» entfällt genauso wie der «Strahlenalarm». Das Zeichen Allgemeiner Alarm ist ein auf- und absteigender Ton. Für die Bevölkerung bedeutet dies immer: Sofort Radio hören! Die Behörden verbreiten nämlich bei drohender Gefahr übers Radio wichtige Verhaltensanweisungen, auch amtliche Mitteilungen und Informationen.

Die Tendenz hin zu einem einzigen Alarmzeichen ist in ganz Europa feststellbar. Aufgrund der vielen Stauseen behält die Schweiz aber den «Wasseralarm» bei. Er betrifft nur bestimmte Gebiete: Die (zwölf) tiefen Dauertöne von je zwanzig Sekunden in Abständen von zehn Sekunden bedeuten, dass die Bevölkerung unterhalb einer Stauanlage das gefährdete Gebiet umgehend verlassen soll. Dies wird etwa nötig, wenn der Bruch eines Staudamms oder das Überschwappen von grossen Wassermassen drohen.

7750 Sirenen

Man kann davon ausgehen, dass insgesamt mehr als 99,5 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit den stationären und mobilen Sirenen erreicht werden können. In abgelegenen Einzelhäusern werden die Betroffenen im Ernstfall per Telefon alarmiert. Damit diese hohe Erreichbarkeit gewährleistet bleibt, werden die rund 7750 Sirenen regelmässig geprüft. Dazu organisiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden den jährlichen Sirenentest, neu auch in Zusammenarbeit mit den Stauanlagebetreibern (siehe Text Seite 10).

Zusammenarbeit der Behörden

Wenn es um Alarmierung geht, wird generell eine enge und klar geregelte Zusammenarbeit zwischen den Behörden verlangt. Die neue Verordnung hält denn auch fest, wer für das Funktionieren der Alarmierungsmittel, das Auslösen des Alarms oder die Information der Bevölkerung zuständig ist.

In der Regel erfolgt der Auftrag zur Auslösung des Alarmierungszeichens durch die Nationale Alarmzentrale (im BABS). Allerdings verfügt jede zuständige Behörde über die Möglichkeit und das Recht, bei einem lokalen/regionalen Ereignis in eigener Regie die Sirenen auszulösen. Der Wasseralarm wird durch die Betreiber der Stauanlagen ausgelöst. Bei jedem Sirenenalarm – auch bei Fehlalarmen – ist unverzüglich die Kantonspolizei zu orientieren.

Mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz übernimmt der Bund die Kosten für die Realisierung der Alarmierungssysteme. Die Detailplanung geschieht in den Kantonen, Unterhalt und Betrieb gehen zu Lasten der Gemeinden. Einen Spezialfall bildet das Wasseralarmsystem: Für dessen Unterhalt und ständige Betriebsbereitschaft haben die Betreiber von Stauanlagen zu sorgen. □

KGS ALS VERBUNDAUFGABE

Neue Kulturgüterschutz-Ausbildung steht

Evakuation von Kulturgütern.

BABS. Die Bevölkerungsschutzreform bringt für die Ausbildung im Kulturgüterschutz (KGS) verschiedene Änderungen. Die KGS-Spezialisten des Zivilschutzes haben nicht nur eine längere Ausbildung zu absolvieren. Es wird vor allem auch mehr Gewicht auf die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen gelegt. Genf hat die neue Ausbildung erfolgreich getestet.

Der getestete Lehrgang legt für die künftigen KGS-Spezialisten ein Schwergewicht auf die Evakuationsplanung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr. Die Einführung ins Feuerwehrwesen, in die Risikoanalyse betreffend der Kulturgüter und über die zu treffenden Interventionsmassnahmen erfolgten in Genf denn auch durch einen Feuerwehroffizier. Die Kursteilnehmer erhielten Einblick in die Organisation eines Schadenplatzes – unter dem Blickwinkel des KGS. Zur Unterstützung diente ein Video, das anlässlich einer Alarmübung in Solothurn aufgenommen worden ist und die Zusammenarbeit von KGS-Spezialisten mit Feuerwehr und Polizei zeigt.

Die Kursteilnehmer erhielten nicht nur Vorführungen und Vorträge, sondern sie mussten im Rahmen eines Notfallszenarios auch selber Einsatz leisten: Nach einem Flugzeugabsturz galt es, für die künftigen KGS-Spezialisten in Realzeit zu arbeiten. Sie konnten die abgesteckte Sicherheitszone erfassen, die Kulturgüter zum Sammelplatz bringen und, vor allem, die Führung durch den Schadenplatz-Kommandanten und den KGS-Chef erleben. Im zweiten Teil der Übung galt es, die inventarisierten Objekte einzupacken, zu transportieren und in einem Kulturgüter-Schutzraum einzulagern.

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

Die zehn Teilnehmer gaben ein sehr positives Feedback und unterstützten die Absicht, das Programm schweizweit anzuwenden. Der Kurs soll tatsächlich als Grundlage für die Ausbildung in anderen Kantonen dienen. Er wurde von Rose-Eveline Maradan im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) konzipiert, bei technischer Beratung von Gérard Menoud vom Kanton Freiburg. Ebenfalls überarbeitet wurde das KGS-Handbuch.

Die Kandidaten für den Posten eines KGS-Spezialisten erhalten ihre Ausbildung ab 2004 in Anschluss an ihre Zivilschutz-Grundausbildung von – je nach Kanton – zwei bis drei Wochen. Sie sind dann bereits Stabsassistenten, Betreuer oder Pioniere. Abgeschlossen wird die rund einwöchige Spezialistenausbildung mit einer Prüfung, die die Kandidaten zu bestehen haben. □